

vom Rekurrenten selbst ausdrücklich anerkannt, und hätte übrigens angeichts der diesbezüglichen Praxis des Bundesgerichts nicht mit Erfolg bestritten werden können. Es entspricht ferner durchaus der bundesgerichtlichen Praxis, daß in der Bestimmung des Art. XII des Vertrages vom 25. Januar 1897, wonach der Rekurrent sein Rechtsdomizil in Zofingen verzeigte, und die Parteien für den Fall eines Rechtsstreites über den Inhalt oder die Form des Vertrages die aargauischen Gesetze für anwendbar erklärten, auch eine vertragliche Unterwerfung des Beklagten unter den aargauischen Gerichtsstand erblickt wurde. Endlich ist vom Standpunkte des Bundesrechtes aus nichts dagegen einzuwenden, daß die gegen die Verbindlichkeit des Vertrages erhobenen Einwendungen verworfen worden sind. Im Gegenteil ist angeichts der Thatsache, daß ein mit den notariälsch beglaubigten Unterschriften beider Parteien versehener Vertrag vorgelegt wurde, offenbar mit Recht die fragliche Klausel für verbindlich erklärt worden, wobei bloß daran zu erinnern ist, daß damit die Gültigkeit nur für die Kompetenzfrage anerkannt wurde, und daß dem Entscheid über die Hauptsache damit an sich nicht präjudiziert ist.

6. Der Rekurrent erhebt gegen den Entscheid des aarg. Obergerichts schließlich auch noch einige Einwendungen aus dem Gesichtspunkte einer mit andern verfassungsmäßigen Grundsätzen in Widerspruch stehenden Anwendung des kantonalen Rechts. Dieselben beruhen auf der Voraussetzung, daß der Hauptanspruch ein dinglicher und daß somit für die Zulässigkeit und die Gültigkeit der Prorogation nicht die bundesrechtlichen Bestimmungen über den gewillkürten Gerichtsstand bei persönlichen Ansprüchen zur Anwendung zu kommen haben. Da dieser Standpunkt nicht von vornherein zu verwerfen ist, so muß auch auf die dahingehenden Beschwerden eingetreten werden. Dieselben erweisen sich jedoch materiell als unbegründet. Wenn das aarg. Obergericht erklärt, § 12 litt. b der aarg. Zivilprozessordnung, wonach Streitigkeiten betreffend Kaufverträge über Liegenschaften am Orte der gelegenen Sache angebracht werden sollen, begründe keinen ausschließlichen Gerichtsstand in dem Sinne, daß eine Prorogation vor ein anderes Forum nicht zulässig wäre, so ist diese Auslegung mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht unvereinbar. Übrigens wäre für die

Zulässigkeit der Prorogation vor ein anderes, als das Gericht der gelegenen Sache nicht das aargauische, sondern das Recht des Kantons Luzern maßgebend, wo die Liegenschaft des Rekurrenten sich befindet. Nun ist aber nicht einmal behauptet worden, daß das luzernische Recht eine solche Prorogation ausschließe; und es haben tatsächlich die luzernischen Gerichte selbst mit Rücksicht auf die fragliche Klausel ihre Kompetenz zur Beurteilung der Streitsache abgelehnt. Gänzlich haltlos ist die Behauptung, daß die angeführte Bestimmung der aarg. Zivilprozessordnung dem Beklagten, der sich freiwillig den aargauischen Gesetzen und den aargauischen Gerichten unterworfen habe, ein Recht darauf gebe, vor dem Forum der außer diesem Kanton gelegenen Sache belangt zu werden. Sobald feststeht, daß der Rekurrent sich einem besondern Gerichtsstand im Kanton Aargau unterworfen hat und sobald die Gesetzgebung der beiden in Frage kommenden Kantone dies zuläßt, kann von einem solchen Rechte ebensowenig die Rede sein, wie davon, daß die dahingehende Entscheidung des aarg. Obergerichtes an einem innern Widerspruch leide, oder gar eine ungleiche Behandlung der Bürger in sich schließe und so gegen die Grundsätze der Art. 4 und 60 der Bundesverfassung verstoße.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

12. Urteil vom 16. März 1898 in Sachen Eggimann.

Persönliche Ansprache?

I. Eduard Beck in Langenthal ließ Margaretha Eggimann in Lausanne vor den Gerichtspräsidenten von Marwangen laden, indem er folgende Begehren stellte: „1. Die Borgeladene sei schuldig, mit dem Vorlader über den Nachlaß der in Gondiswil verstorbenen Witwe Eggimann eine Erbteilung abzuschließen; 2. Es sei der Saldo, welchen die Borgeladene in Folge dieser

Ertheilung dem Vorlader herauszubezahlen hat, durch den Richter zu bestimmen." Da Margaretha Eggimann der Vorladung keine Folge leistete, erkannte der Gerichtspräsident von Narwangen unterm 15. Dezember 1897: „1. Das Ausbleiben der Margaretha Eggimann ist als Anerkennung des Anspruches des Eduard Beck ausgesetzt; 2. Dem Kläger sind die beiden Rechtsbegehren zugesprochen und der Saldo, welchen Margaretha Eggimann dem Eduard Beck herauszubezahlen hat, auf 100 Fr. festgesetzt und die erstere zu 25 Fr. Prozeßkosten an den letztern verurteilt.“

II. Gegen diesen Entscheid ergriff die Beklagte den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie beantragt Aufhebung desselben, indem sie ausführt, er verstoße gegen Art. 59 und 4 der B.-V., die Ansprüche des Klägers seien persönlicher Natur, sie sei in Lausanne wohnhaft und müsse vor dem Richter ihres Wohnortes gesucht werden.

III. In seiner Antwort schließt Beck auf Abweisung des Rekurses. Er führt aus: Witwe Marie Eggimann sei am 8. März 1895 in Gondiswil, Amtsbezirk Narwangen, Kantons Bern verstorben. Sie habe sieben Kinder hinterlassen, unter anderen die Rekurrentin, Margaretha, und die Frau des Rekursbeklagten, Katharina. Die Erblasserin habe ein Sparheft auf das Bankhaus J. Dubochet fils in Montreux im ursprünglichen Betrage von 700 Fr. besessen. Beim Tode der Mutter habe Margaretha Eggimann dieses Büchlein behändigt und dessen Wert am 10. Dezember 1895 mit 757 Fr. 60 Cts. bei dem schulduerischen Bankhause erhoben. Zweifellos gehöre dieser Betrag zur Hinterlassenschaft der verstorbenen Mutter Eggimann. Margaretha Eggimann habe sich geweigert, denselben in die Teilungsmasse einzuschließen und behauptet, sie habe für die Mutter viel mehr als den erhobenen Betrag ausgegeben. Die übrigen Erben hätten diese Ansprüche nicht anerkannt, aber einzig Rekurrent habe den Prozeßweg betreten. Da es sich nur um eine Streitigkeit in Betreff einer unverteilten Erbschaft habe handeln können, so sei zweifellos der Richter von Narwangen der einzig zuständige gewesen. Ein persönlicher Anspruch liege nicht vor. In einem Schreiben an den Gerichtspräsidenten von Narwangen habe Margaretha Eggimann obigen Sachverhalt wesentlich bestätigt. Das Bundesgericht habe

stets daran festgehalten, daß erbrechtliche, speziell auch Erbteilungsansprüche zu den persönlichen Ansprüchen im Sinne des Art. 59 B.-V. nicht gehören. Es werde namentlich verwiesen auf ein Urteil vom 3. März 1897 in Sachen Ackermann (Amtl. Samml. XXIII, S. 40 ff.)

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekursbeklagte bestreitet keineswegs, daß Rekurrentin in Lausanne wohnhaft sei. Während letztere aber behauptet, die beim Gerichtspräsidenten in Narwangen erhobene Klage enthalte eine persönliche Ansprache und eine solche Ansprache müsse laut Art. 59 B.-Verf. vor den Richter des Wohnorts der Schuldnerin, d. h. Lausanne, gebracht werden, erwidert der Rekursbeklagte, es handle sich vorliegend um eine Erbteilungsklage, welche als erbrechtlicher Anspruch gemäß bundesrechtlicher Praxis nicht zu den persönlichen Ansprüchen im Sinne von Art. 59 B.-Verf. gehöre. Streitig ist also bloß die rechtliche Natur der dem Gerichtspräsidenten von Narwangen unterbreiteten Klagebegehren.

2. Die bundesrechtliche Praxis ist bei Auslegung des Art. 59 B.-Verf. stets davon ausgegangen, daß zu den persönlichen Ansprüchen im Sinne dieser Bestimmung einerseits Streitigkeiten über die erbrechtliche Nachfolge in den Nachlaß, eine Nachlaßquote oder einen Nachlaßbestandteil, andererseits Erbteilungsstreitigkeiten nicht gehören. Dagegen hat die bundesrechtliche Praxis den Grundsatz aufgestellt, daß Streitigkeiten über die Erbschaftsqualität eines Vermögensobjektes oder über den Bestand einer Erbschaftsforderung nicht als Erbstreitigkeiten, sondern als gewöhnliche vindikations- oder Forderungsstreitigkeiten zu betrachten seien. (Vergl. U. S. I, S. 197; VI, S. 405, Erw. 2; XV, S. 550 Erw. 2.)

3. Vorliegend erscheinen nun allerdings die beim Gerichtspräsidenten in Narwangen anhängig gemachten Begehren ihrem Wortlaute nach als erbrechtlicher Natur, indem darin beantragt wird, es sei die Beklagte anzuhalten, eine Ertheilung abzuschließen und dem Kläger den ihm in Folge dieser Ertheilung schuldigen Betrag auszubezahlen. In Wirklichkeit qualifizieren sich diese Begehren jedoch nicht als erbrechtliche Ansprachen. Den eigenen Ausführungen der Rekursbeklagten ist nämlich zu entnehmen, daß

Margaretha Eggmann dem Kläger seine Miterbenqualität keineswegs abstreitet, sondern lediglich behauptet, sie schulde der Erbmasse nichts und sei nicht pflichtig, den von ihr erhobenen Betrag in die Masse einzuschleusen. Bei dieser Haltung der Beklagten bezweckt also die anhängig gemachte Klage thatsächlich keineswegs die richterliche Feststellung des Erbrechts des Klägers und die Bestimmung des ihm zukommenden Erbtheils. Sie beruht nicht auf erbrechtlichem Grunde. Ihr Ziel ist die Verurteilung der Angesprochenen zu einer Zahlung. Sie ist eine bloße Forderungsklage und hätte schon von der Erblasserin selber erhoben werden können. Ihre rechtliche Natur wird nicht deshalb eine andere, weil zufällig Kläger und Beklagte Erben sind. Der vorliegende Fall deckt sich rechtlich mit dem Fall Iffrig (Urteil des Bundesgerichts vom 29. Januar 1896, A. S. XXII, S. 23 Erw. 3), keineswegs aber mit dem Fall Ackermann (Urteil des Bundesgerichts vom 3. März 1897, A. S. XXIII, S. 40 u. f.), auf welchen der Rekursbeklagte hinweist. In letzterem Falle gingen die Klagebegehren auf Einwurf von Vorempfang, während Kläger im gegenwärtigen Streite nur behauptet, Rekurrentin sei nicht Gläubigerin der fraglichen Beträge gewesen und habe sich dieselben eigenmächtig angeeignet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Urteil des Gerichtspräsidenten von Marwangen vom 15. Dezember 1897 aufgehoben.

V. Vollziehung kantonaler Urteile. — Exécution de jugements cantonaux.

13. Urteil vom 30. März 1898 in Sachen Häfliger.

Rechtskräftiges Civilurteil?

A. Mit Kaufvertrag vom 25./28. Januar 1897 verkaufte Hermann Bucher, Müller, in Mehlfelden, dem Th. Häfliger-Künzli, in Zofingen, seine in Mehlfelden, Kantons Luzern, gelegene Mühlebesitzung. Da der Verkäufer in der Folge die Gültigkeit des Kaufvertrages bestritt, erhob der Käufer, und zwar gemäß einer im Vertrage enthaltenen prorogatio fori vor dem Bezirksgericht Zofingen, gegen diesen gerichtliche Klage mit dem Begehren, der Beklagte sei schuldig, den Vertrag zu halten, u. s. w. Mit einer gerichtstandsablehnenden Einrede wurde der Beklagte Bucher von den kantonalen Instanzen abgewiesen, und auch das Bundesgericht, vor das die Frage des Forums gebracht wurde, entschied, soweit an ihm, im Sinne der Gültigkeit der Prorogationsklausel.*

B. Auf Begehren des Th. Häfliger erließ das Bezirksgericht Zofingen in seiner Verhandlung vom 2. April 1897, zu der Bucher unter Mitteilung des Begehrens gehörig vorgeladen, zu welcher er aber nicht erschienen war, eine Verfügung, durch die unter anderm dem Impetraten, unter Bußandrohung, untersagt wurde, während der Dauer des Prozesses irgend etwas vom verkauften Hofgut oder dessen Zubehörde zu veräußern. Von der Verfügung wurde dem Impetraten, sowie der Gemeindebehörde von Langnau, in deren Gebiet das Kaufsobjekt gelegen ist, Kenntnis gegeben. Auf Ansuchen des Th. Häfliger ergänzte das Bezirksgericht Zofingen seine Verfügung vom 2. April unterm 14. gl. Mts., ohne daß von dem erneuerten Gesuche dem H. Bucher Kenntnis gegeben und ohne daß er zur Verhandlung vorgeladen wurde, dahin, daß auch der Fertigungsbehörde von Langnau,

* Siehe oben Nr. 11.